

# MITTEILUNGSBLATT

der  
UNIVERSITÄT GRAZ



79. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 25. 06. 2026

36.j Stück

---

## Änderung des Curriculums

für das Masterstudium

**Applied Physical Geography and Mountain Research**

**Impressum:** Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Änderung des Curriculums für das Masterstudium Applied Physical Geography and Mountain Research



Der Senat hat am 24.06.2026 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG die folgende Änderung des Curriculums für das englischsprachige Masterstudium Applied Physical Geography and Mountain Research erlassen.

§ 2 Abs. 1 lautet:

## (1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Für die Zulassung zum Masterstudium Applied Physical Geography and Mountain Research sind folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend:
  - Bachelorstudium Geographie mit mindestens 180 ECTS an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung,
  - Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geographie mit mindestens 180 ECTS an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
2. Bei Studien, in denen insgesamt mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkte aus folgenden Bereichen absolviert wurden, bestehen keine wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem der in Z 1 genannten Studien: Physische Geographie (mindestens 20 ECTS), Humangeographie, Integrative Geographie, Statistik, Software Engineering und Geospatial Technologies.
3. Bei Studien, in denen insgesamt mindestens 70 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden, bestehen wesentliche fachliche Unterschiede zu den in Z 1 und Z 2 genannten Studien. Zum Ausgleich dieser wesentlichen fachlichen Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten erteilt und absolviert werden.
4. Bei Studien, in denen weniger als 70 ECTS-Anrechnungspunkte aus den in Z 2 genannten Bereichen absolviert wurden oder die Erteilung von Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte erforderlich ist, können die wesentlichen fachlichen Unterschiede zu einem fachlich in Frage kommenden Studium der Z 1 und Z 2 nicht ausgeglichen werden und eine Zulassung ist nicht möglich.
5. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Die erforderlichen Englischkenntnisse gelten durch die folgenden Leistungsnachweise als erbracht:
  - Ein Zeugnis über die Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule mindestens auf Sprachniveau Englisch-B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
  - Ein bereits abgeschlossenes Studium in englischer Unterrichtssprache bzw. wenn sich aus dem entsprechenden Diploma Supplement ergibt, dass im Studium in englischer Unterrichtssprache unterrichtet wurde.
  - Ein allgemein anerkanntes Sprachzertifikat, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre ist und aus dem sich das Sprachniveau Englisch-B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ergibt.

Es werden beispielsweise die folgenden Sprachzertifikate anerkannt:

- TOEFL iBT
- IELTS Academic
- Cambridge English First Certificate (FCE)
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums. Das Sprachenzentrum muss sich an einer Universität eines EU-/EWR-Mitgliedstaats, der Schweiz, des Vereinigten Königreiches, der USA, Australiens, Neuseelands oder Kanadas befinden.

*Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

(4) § 2 Abs. 1 in der Fassung des Mitteilungsblatts vom 25.06.2026, 36.j. Stück, 79. Sondernummer, tritt mit 01.10.2026 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats:  
Ehrke-Rabel